

Anhang

**Vertiefungsfragen
Staatsorganisationsrecht**

I. Allgemeine Staatslehren

1. Welche rechtlichen Aussagen über die grundgesetzliche Demokratie beinhaltet Art. 20 II GG?

Insgesamt können mindestens drei Aussagen unterschieden werden:

a) Grundsatz der Volkssouveränität

Volkssouveränität bedeutet, dass das **Volk Träger der Staatsgewalt und Inhaber der verfassunggebenden Gewalt** ist, dass alle Staatsgewalt im Namen des Volkes ausgeübt wird und dass man **alle Staatsgewalt auf das Volk zurückführen** können muss

b) Grundsatz der repräsentativen Demokratie

Repräsentative Demokratie bedeutet, dass das **Volk die Staatsgewalt** mit Ausnahme der Wahlen zu den Volksvertretungen **nicht selbst ausübt, sondern dies besonderen Organen** überlässt.

c) Grundsatz der gewaltenteiligen Demokratie

Gewaltenteilige Demokratie bedeutet, dass diese Organe in die drei Gruppen der **Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der rechtsprechenden Gewalt** untergliedert sind

2. Welche Arten der demokratischen Legitimation gilt es zu unterscheiden?

Es gibt die

a) funktionell-institutionelle Legitimation

Die funktionell-institutionelle Legitimation ergibt sich daraus, dass Staatsfunktionen und staatliche Institutionen **in der Verfassung selbst vorgesehen** sind und damit auf die verfassunggebende Gewalt des Volkes zurückgeführt werden können.

b) personell-organisatorische Legitimation

Die personell-organisatorische Legitimation wird **vermittelt durch Wahl und Ernennung** von Instanzen, die sich auf das Volk zurückführen lassen

c) sachlich-inhaltliche Legitimation

Die sachlich-inhaltliche Legitimation wird dadurch vermittelt, dass staatliches Handeln **Vorgaben** entspricht, die von Instanzen geschaffen worden sind, **die den Willen des Volkes repräsentieren** (Gesetzesbindung, Weisungsunterworfenheit, Staatsaufsicht).

3. Was ist ein ministerialfreier Raum?

Ein ministerialfreier Raum ist ein Teil der Verwaltung des Bundes oder eines Landes, der von den Weisungen der jeweiligen Regierung freigestellt ist. In einem ministerialfreien Raum ist die **sachlich-inhaltliche Legitimation der Staatstätigkeit** abgeschwächt. Dies ist nur zulässig, wenn die wahrzunehmende Aufgabe **nicht von solcher politischer Tragweite** ist, dass sie eine parlamentarische Kontrolle erfordert und deshalb der Regierungsverantwortung nicht entzogen werden darf. Beispiele für Verwaltungseinrichtungen, die ministerialfrei sind, sind staatliche Prü-

fungsämter, die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, die Bundesbank, das Bundeskartellamt, der Bundesdatenschutzbeauftragte, Musterungsausschüsse und -kammern.

4. Wie definiert man Staat?

Der Staat ist eine Herrschaftsorganisation, die durch drei Elemente gekennzeichnet ist:

- Gebiet
- Volk
- rechtlich organisierte Herrschaftsgewalt.

Diese Definition **gilt für alle Staaten**, unabhängig von der Staatsform, also z.B. in gleicher Weise für eine parlamentarisch-rechtsstaatliche Demokratie wie für eine sozialistische Ein-Parteien-Diktatur.

5. Was ist Verfassungsrecht im formellen Sinne?

Im formellen Sinne ist Verfassungsrecht alles Recht, was in einer **Verfassungs-urkunde** niedergelegt ist. Dies trifft zu auf die Regelungen des Grundgesetzes.

6. Was ist Verfassungsrecht im materiellen Sinne?

Im materiellen Sinne ist Verfassungsrecht **jeder Rechtssatz, der für den Bestand, die Organisation und das Funktionieren eines Staates von grundlegender Bedeutung ist**. Verfassungsrecht im formellen Sinne ist in aller Regel auch Verfassungsrecht im materiellen Sinne. Darüber hinaus gehören zum Verfassungsrecht im materiellen Sinne insbesondere die einfachgesetzlichen Regeln über das Wahlrecht, das Parteienrecht, das Verfassungsprozessrecht sowie die Geschäftsordnungen der obersten Staatsorgane (beim Bund: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung).

7. Was ist Staatsrecht?

Staatsrecht ist auf der Ebene des Bundes zum einen der **Inhalt des Grundgesetzes**, darüber hinaus das **sonstige materielle Verfassungsrecht**. In den einzelnen Bundesländern gilt dies analog; es gibt Staatsrecht des Bundes und Staatsrecht der Bundesländer.

8. Was versteht man unter dem Stufenbau der Rechtsordnung?

Darunter versteht man die Einteilung aller Rechtssätze der Bundes- und, entsprechend, der Landesrechtsordnung in **drei Rangstufen**:

- Verfassungsrecht
- (einfaches) Gesetzesrecht
- exekutives Recht, insbesondere Rechtsverordnungen.

Bei Kollisionen, d.h. bei inhaltlichen Widersprüchen zwischen Rechtsnormen, **geht höherrangiges Recht rangniedrigerem Recht vor**.

Im Verhältnis zwischen Rechtssätzen derselben Rangstufe gilt: **Das speziellere Gesetz geht dem allgemeineren Gesetz vor** (Lex specialis derogat legi generali.)

Das **spätere Gesetz geht dem früher erlassenen vor** (Lex posterior derogat legi priori). Aber: Das später erlassene generellere Gesetz geht dem früher erlassenen spezielleren Gesetz nicht vor (Lex posterior generalis non derogat legi priori speciali).

9. Welche Methoden juristischer Auslegung gibt es?

- Grammatische
- systematische
- historische
- teleologische Interpretation.

10. Welche Staatsstrukturprinzipien liegen dem Grundgesetz zugrunde?

Art. 20 (insb. I) GG sind zu entnehmen:

- Demokratieprinzip
- Rechtsstaatsprinzip
- Bundesstaatsprinzip
- Republikanisches Prinzip
- Sozialstaatsprinzip.

11. Was bedeutet der Begriff „Bundesstaat“?

Der Bundesstaat ist ein Gesamtstaat, **körperschaftlich zusammengefügt** aus einfachen Staaten, die einerseits ihm unterworfen, andererseits beteiligt sind bei der Bildung seines Willens. (Gerhard Anschütz)

12. Aus welchen Regelungskomplexen besteht das Bundesstaatsrecht?

- Gewährleistungen der Staatlichkeit von Bund und Ländern;
- Einwirkungsbefugnissen des Bundes auf die Länder;
- Regelungen über die Mitwirkung der Länder an der Willensbildung des Bundes; der Gewährleistung der Verfassungshoheit der Länder;
- Regelungen über die Verteilung der gesamtstaatlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel; einem rechtlichen Rahmen für die Kooperation von Bund und Ländern;
- Regeln über das Verhältnis von Bundesrecht und Landesrecht; Institutionen und Mechanismen zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten;
- Regelungen über die Verteilung der staatlichen Aufgaben und Befugnisse auf Bund und Länder.

13. Wie ist die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern geregelt?

Eine Generalklausel bringt als Grundsatz eine **Zuständigkeitsvermutung für die Länder** zum Ausdruck (Art. 30). Es folgen konkretisierende Regelungen für die Bereiche der Gesetzgebung (Art. 70 ff.), der Verwaltung (Art. 83 ff.), der Rechtsprechung (Art. 92 ff.), des Finanzwesens (Art. 104a ff.) und der auswärtigen Beziehungen (Art. 32).

14. Was bedeutet der Begriff „Rechtsstaat“?

Rechtsstaat bedeutet, dass die **Ausübung staatlicher Macht nur auf der Grundlage der Verfassung und im Rahmen der Gesetze** mit dem Ziel der Gewährleistung von Menschenwürde, Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit zulässig ist. Der Rechtsstaat erschöpft sich danach nicht in der Forderung nach **Rechtsförmlichkeit der staatlichen Machtausübung**, sondern umfasst **materielle Werte**, insbesondere die **Menschenwürde**, die **grundrechtliche Freiheit** und die **Gerechtigkeit**.

15. Wodurch legitimiert sich die föderale Gliederung der Bundesrepublik?

Durch Bürgernähe, vertikale Gewaltenteilung, regionale Vielfalt, größere Transparenz und Wettbewerb in der Staatsorganisation.

16. Ist die soziale Marktwirtschaft verfassungsrechtlich verbürgt?

Nein. Das **Grundgesetz enthält keine Wirtschaftsverfassung**. Wohl sind die Gewerbefreiheit und die Garantie des Privateigentums verbürgt. Dies schließt jedoch Sozialisierungen nicht aus (Art. 15 GG).

17. Warum ist ein "Recht auf Arbeit" problematisch?

- Weil durch die Verpflichtung des Staates zu einem positiven Tun die **politische Gestaltungsfreiheit eingeschränkt** wird;
- weil der Staat über Arbeitsplätze in einer marktwirtschaftlichen Ordnung nur begrenzt verfügen kann;
- weil die Erfüllung dieses Rechtes konjunkturabhängig ist.

18. Was sind Staatszwecke, Staatsziele und Staatsaufgaben?

- **Staatszwecke** sind **Beschreibungen und Rechtfertigungsgründe für jeden Staat**. Sie umfassen die Gewährleistung von innerer und äußerer Sicherheit, die Gewährleistung individueller Freiheit und staatsbürgerlicher Gleichheit, die Gewährleistung sozialer Gerechtigkeit, seit neuestem die Gewährleistung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen. Staatszwecke sind als solche **rechtlich nicht verbindlich**.
- **Staatsziele** sind allgemein gefasste, **verfassungsrechtliche Vorgaben für das Handeln eines bestimmten Staates**.
- **Staatsaufgaben** sind **konkretere Vorgaben für das Handeln eines bestimmten Staates**; sie können in der Verfassung oder im einfachen Recht niedergelegt sein.

19. Welche juristische Bedeutung haben das Sozialstaatsprinzip und die Gewährleistung des Umweltschutzes in Art. 20a GG?

Beides sind **Staatsziele**. Sie wenden sich in erster Linie **an den Gesetzgeber** und geben diesem auf, für die erforderlichen Regelungen zu sorgen. Dem Gesetzgeber bleibt dabei ein erheblicher Spielraum. Für die Verwaltung und die Gerichte sind Staatsziele **Auslegungsmaßstäbe**. Es handelt sich um objektives Recht. Der

Bürger kann aus Staatszielbestimmungen **subjektive** Rechte grundsätzlich nicht ableiten.

20. Welche Funktion haben die Art. 23 I und 28 I GG?

Es handelt sich um Homogenitätsklauseln, die sicherstellen sollen, dass die Verfassungsordnungen in den Bundesländern und die Verfassung der Europäischen Union mit der Verfassungsordnung des Bundes in den Grundzügen übereinstimmen.

21. Was bedeutet die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft?

Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft ist ein verfassungsrechtlicher Grundsatz (streitig), der folgende grobe Einteilungen und Aufgabenzuweisungen erlaubt.

- **Staat:** verfassungsrechtlich gebunden, gemeinwohlorientiert, politisch
- **Gesellschaft:** grundrechtliche Freiheit, interessenorientiert, nicht politisch.

Die Aufteilung erlangt praktische Bedeutung etwa bei der Reichweite des Demokratieprinzips und der Grundrechtsberechtigung. Die **politischen Parteien** sind im Sinne dieser Einteilung **Teil der Gesellschaft**, aber der Teil, der die stärksten Verbindungen zur Staatlichkeit aufweist. Umgekehrt gehört das **Parlament** zum **Staat**, ist aber das Staatsorgan, das die stärksten Verbindungen zur Gesellschaft aufweist.

22. Was bedeuten die Worte "Wahlen und Abstimmungen" in Art. 20 II 2 GG?

Wahlen sind Entscheidungen in Personalfragen, Abstimmungen Entscheidungen in Sachfragen.

23. Was bedeutet repräsentative Demokratie?

Positiv, dass die wesentlichen politischen Entscheidungen im Parlament und damit von der unmittelbar demokratisch legitimierten Volksvertretung getroffen werden. Negativ, dass plebiszitäre Demokratieelemente ausgeschlossen sind.

24. Welche Formen plebiszitärer Demokratie gibt es?

- Volksinitiative
- Volksbegehren
- Volksentscheid
- Volksbefragung.

25. Was ist gemeint, wenn man das Regierungssystem des Bundes parlamentarisch nennt?

Ein parlamentarisches Regierungssystem ist dadurch gekennzeichnet, dass die **Spitze der Exekutive vom Parlament bestimmt** wird und abhängig ist. Das Gegenmodell ist ein Präsidialsystem, in welchem der Präsident entweder die Regierungsfunktionen ausübt oder in dem die Regierung von ihm abhängig ist. In

Deutschland gibt es zwar einen Präsidenten. Dieser ist politisch dem Kanzler und seiner Regierung jedoch in der Regel nachgeordnet.

26. Was bedeutet streitbare oder wehrhafte Demokratie?

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes wird gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen geschützt. Es bedeutet insbesondere, dass eine **Abschaffung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung selbst dann unzulässig bleibt, wenn eine den Anforderungen von Art. 79 II GG genügende politische Mehrheit dies will.**

27. Was ist gemeint, wenn das Grundgesetz als Rahmenverfassung bezeichnet wird?

Das **Grundgesetz gibt dem politischen Prozess einen rechtlichen** Rahmen, indem es das Organisationsgefüge und die Verfahrensabläufe regelt, aber nur wenige Aussagen über die Inhalte und Ziele staatlicher Tätigkeit trifft. Letzteres tut dagegen eine Vollverfassung.

II. Das Wahlrecht

1. Welche Ausprägungen der Wahlrechtsgleichheit (Art. 38 I 1 GG) gibt es?

- Die **Zählwertgleichheit** der Stimmen (in allen Wahlsystemen), von der keine Ausnahmen gemacht werden dürfen
- die **Erfolgswertgleichheit** der Stimmen (im Verhältniswahlsystem), von der Ausnahmen aus zwingenden Gründen zulässig sind
- das **Gebot gleich großer Wahlkreise** (im Mehrheitswahlsystem), von dem Ausnahmen in dem Umfang zulässig sind, der sich aus § 3 II BWG ergibt;
- der **Grundsatz der Chancengleichheit** der politischen Parteien (Rechtsgrundlage Art. 38 I, 21 I 1, 2 GG), der eine Abstufung zwischen den Parteien nach Maßgabe ihrer Erfolge bei den letzten Wahlen in dem Umfang zulässt, der einfachgesetzlich in § 5 I 2 - 4 ParteienG niedergelegt ist.

2. Wer wird durch die Wahlrechtsgleichheit verpflichtet?

Der Gesetzgeber, der durch Art. 38 III GG den Auftrag erhält, das Nähere zu regeln (was durch BWG und BWO geschehen ist). Die Regierung, deren Befugnis zur Öffentlichkeitsarbeit im Wahlkampf eingeschränkt ist. Die Verwaltung bei der Zurverfügungstellung von Einrichtungen und anderen öffentlichen Leistungen. Die Gerichte bei der Entscheidung wahlrechtlicher Streitigkeiten. Nicht die politischen Parteien, denn nicht-staatliche Stellen werden vom Grundgesetz grundsätzlich nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt.

3. Welche Wahlrechtsgrundsätze und welches Wahlsystem gelten auf Bundes- und auf Landesebene und bei der Europawahl?

- Allgemeinheit
- Freiheit
- Gleichheit

- Unmittelbarkeit
- Geheimheit der Wahl: Art. 38 I 1, Art. 28 I 2 GG; Art. 39 VvB; § 1 I 2 EuWG.

Wahlsystem im Bund ist die personalisierte Verhältniswahl (§ 1 I 2 BWG; § 7 II BerlLWG); auf europäischer Ebene: Verhältniswahl nach Listen (§ 2 I 1 EuWG).

III. Die Abgeordneten

1. Was versteht man unter dem Status des Abgeordneten?

Der Status des Abgeordneten ergibt sich aus Art. 38 I 2 GG. Jeder Abgeordnete des Bundestages ist **Vertreter des deutschen Volkes**. Aus diesem Auftrag leiten sich Rechte des Abgeordneten ab, welche dieser, notfalls im Organstreitverfahren, gegenüber dem Bundestag und dessen Gliederungen durchsetzen kann. Aus dem Status des Abgeordneten folgen die Rechte, die erforderlich sind, damit der Abgeordnete der Aufgabe nachkommen kann, Volksvertreter zu sein. Dies sind insbesondere

- a) das Stimmrecht,
- b) das Rederecht,
- c) das Recht auf angemessene Ausstattung,
- d) das Recht auf Beteiligung an der Parlamentsarbeit in Ausschüssen und Fraktionen.

2. Womit lassen sich Einschränkungen dieser Rechte verfassungsrechtlich rechtfertigen?

Mit der **Geschäftsordnungsautonomie** gemäß Art. 40 I 2 GG, die verfassungsrechtliche Grundlage für die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ist.

3. Was beschränkt die nach der GOBT gegebene Befugnis des Bundestages, die Redezeiten in parlamentarischen Debatten zu kontingentieren?

Die Funktion des Bundestages, **Forum für Rede und Gegenrede** zu sein. Diese Schranken-Schranke ist der Geschäftsordnungsautonomie des Bundestages unmittelbar durch Art. 38 I 2 GG gezogen.

4. Welches Verfahren vor dem BVerfG steht dem Abgeordneten zur Verfügung, um seine Rechte zu verteidigen?

Das **Organstreitverfahren**. Dieses ist geregelt in Art. 93 I Nr. 1 GG und in den §§ 13 Nr. 5 und 63 ff. BVerfGG.

5. Was bedeuten Indemnität und Immunität?

- a) **Indemnität** bedeutet gemäß Art. 46 I GG **Freiheit** des Abgeordneten **von jeder rechtlichen Verantwortlichkeit**, nicht nur von strafrechtlicher Verantwortlichkeit, **für Äußerungen, die er im Bundestag und in dessen Ausschüssen getan hat**, weiterhin für sein Abstimmungsverhalten; die Vorschrift dient

dem Schutz jedes einzelnen Abgeordneten; der Bundestag kann über die Indemnität nicht verfügen; sie wirkt über die Dauer des Abgeordnetenmandates hinaus.

- b) **Immunität** bedeutet gemäß Art. 46 II GG **Schutz** des Abgeordneten **vor strafrechtlicher Verfolgung wegen jeglicher Tätigkeit**, auch wegen Tätigkeiten außerhalb des Parlamentes; die Vorschrift dient dem Schutz des Bundestages, der infolgedessen die Immunität aufheben kann.

6. Welche Rechtsnatur haben die Abgeordnetendiäten?

Nach Art. 48 III 1 GG handelt es sich um eine **(Aufwands-)Entschädigung**. Diese Vorschrift ist vom BVerfG zeitgemäß, nach ihrem Wortlaut aber nicht unproblematisch dahin gedeutet worden, dass es sich um ein echtes Gehalt handelt.

7. Kann ein Abgeordneter sich wegen Bestechlichkeit strafbar machen?

Nein, denn ein Abgeordneter ist kein Amtsträger im Sinne der §§ 332, 11 I Nr. 2 StGB, weil er nicht in die öffentliche Verwaltung eingegliedert ist.

IV. Fraktion, Opposition und Regierungskoalition

1. Kommen die Begriffe "Fraktion" und "Opposition" und „Regierungskoalition“ im Grundgesetz vor?

- a) Der Begriff "Opposition" kommt im Grundgesetz nicht vor; wohl gibt es einige Vorschriften, die als Minderheitenrechte ausgestaltet sind (z.B. Art. 39 III 3, 44 I 1, 93 I Nr. 2 GG, Organstreitverfahren mit der Möglichkeit der Prozessstandschaft nach § 64 I BVerfGG).
- b) Der Begriff "Fraktion" kommt nur an einer entlegenen Stelle im Grundgesetz vor (Art. 53a I 2), wohl aber in der GOBT; dort wird er in § 10 I definiert und spielt er eine maßgebende Rolle (insb. durch den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit nach § 12 GOBT).
- c) Der Begriff der "Regierungskoalition" kommt im Grundgesetz nicht vor; er lässt sich in das Gewaltenteilungsschema Montesquieuscher Prägung nicht einfügen; Koalitionsvereinbarungen sind politische Arrangements, keine rechtsverbindlichen Verträge.

2. Was ist eine Fraktion?

Eine Fraktion ist nach § 10 I GOBT eine **Vereinigung von mindestens 5 % der Mitglieder des Deutschen Bundestages**, die derselben oder miteinander nicht konkurrierenden Parteien angehören, zu gemeinsamer Arbeit.

3. Welche Rechte haben Fraktionen?

Die Rechte der Fraktionen richten sich nach der **GOBT**, nicht nach Art. 38 I 2 GG, auch nicht nach Art. 21 I GG, der als ihre verfassungsrechtliche Grundlage angesehen wird. Dazu gehören die **Gleichbehandlung nach Maßgabe ihrer Stärke**

(§ 12 GOBT); das **Recht, in den Ausschüssen vertreten zu sein** (§ 57 GOBT); das Recht zu Vorlagen (§ 76 GOBT).

4. Was bedeutet Fraktionsdisziplin?

Zulässige **Einwirkung** der Fraktion **auf den einzelnen Abgeordneten**. Sie steht in einem Spannungsverhältnis zu Art. 38 I 2 GG und wird mit Art. 21 I GG gerechtfertigt. Der Gegenbegriff ist der (unzulässige) Fraktionszwang.

V. Die Parteien

1. Was ist eine politische Partei

Eine Partei ist eine **Vereinigung von Bürgern**, die sich an Bundes- oder Landtagswahlen beteiligt und so **Einfluss auf die politische Willensbildung** nehmen will und die eine ausreichende Gewähr für die Dauerhaftigkeit und Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bietet, so § 2 I 1 PartG. Keine politischen Parteien sind kommunale Wählervereinigungen.

2. Welche Bedeutung hat Art. 21 GG?

Mit Art. 21 GG anerkennt der Verfassungsgeber die **Überformung des Modells der repräsentativen Demokratie durch die Parteienstaatlichkeit**. Die Parteien werden dadurch zu Verfassungs-, aber nicht zu Staatsorganen.

3. Gibt es ein Recht auf Aufnahme in eine Partei?

Nein! Nach § 10 I ParteienG entscheiden die zuständigen Organe einer Partei frei über die Aufnahme von Mitgliedern und braucht eine Ablehnung nicht begründet zu werden. Zulässig sind auch Unvereinbarkeitsbeschlüsse, z.B. der Beschluss einer Partei, dass die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei und einer anderen Organisation, z.B. Scientology, unzulässig ist.

4. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Mitglied aus einer Partei ausgeschlossen werden?

§ 10 IV ParteienG fordert, dass das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Der häufigste Fall ist die Nichterfüllung der Pflicht zu Mitgliedsbeiträgen.

5. Nach welchen Grundsätzen richtet sich das Recht der staatlichen Parteienfinanzierung?

Nach der neueren Rechtsprechung des BVerfG ist eine unmittelbare staatliche Parteienfinanzierung zulässig. Diese muss eine Teilfinanzierung bleiben. Sie hat die Freiheit und die Gleichheit der Parteien und die staatsbürgerliche Gleichheit zu berücksichtigen. An diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben orientiert sich § 18 PartG.

6. Was bedeutet Parteienprivileg?

Parteienprivileg bedeutet eine Besserstellung verfassungsfeindlicher Parteien gegenüber verfassungsfeindlichen sonstigen Vereinigungen. Die Privilegierung besteht darin, dass das Verbot einer Partei einer konstitutiven Entscheidung des BVerfG vorbehalten ist (Art. 21 II 2 im Vergleich mit Art. 9 II GG).

7. Welche verfassungsprozessuale Besonderheit resultiert aus dem Status der politischen Parteien?

Das Bundesverfassungsgericht ist (entgegen dem Wortlaut von § 63 BVerfGG, aber in Übereinstimmung mit Art. 93 I Nr. 1 GG) der Ansicht, dass die politischen Parteien **nicht im Verfassungsbeschwerdeverfahren, sondern im Organstreitverfahren** vorzugehen hätten, soweit sie Verletzungen ihres verfassungsrechtlichen Status durch ein Staatsorgan rügen, das im Organstreit nach § 63 BVerfGG beteiligt sein kann. Dies ist eine Besonderheit, weil der **Organstreit an sich (besonderen) Staatsorganen vorbehalten** ist, die **Parteien aber (nicht-)rechtsfähige und in jedem Fall nicht-staatliche, staatsfreie Vereine** sind, für die grundsätzlich das Verfassungsbeschwerdeverfahren (Art. 93 I Nr. 4a GG) vorgesehen ist.

8. Welche Grenzen sind dem Mitwirkungsauftrag der politischen Parteien gezogen?

Grenzen ergeben sich aus Art. 21 I GG: Mitwirkung bedeutet, dass es **neben den Parteien noch andere Faktoren der politischen Willensbildung** gibt. Weiterhin steht Art. 21 I GG in einem Spannungsverhältnis zu Art. 38 I 2 GG (Unabhängigkeit des Abgeordneten). Schließlich verstößt die Ämterpatronage der Parteien im öffentlichen Dienst gegen Art. 33 II und Art. 3 III GG.

VI. Die Gesetzgebung

1. Wo ist das Gesetzgebungsverfahren des Bundes geregelt?

In den Art. 76 bis 82 GG. In diesem Teil des Grundgesetzes sind neben dem "regulären" Gesetzgebungsverfahren geregelt:

- a) das Verfahren der Grundgesetzänderung in Art. 79 GG
- b) der Erlass von Rechtsverordnungen in Art. 80 GG
- c) Regelungen über die Gesetzgebung im Spannungsfall und über den Gesetzgebungsnotstand in den Art. 80a und 81, welche noch nie angewendet werden mussten.

2. Aus welchen Schritten besteht das Gesetzgebungsverfahren des Bundes?

Es können vier Schritte unterschieden werden.

- a) Gesetzesinitiative (Art. 76 GG),
- b) Verfahren im Bundestag (Art. 77 I 1, 42 II 1 GG, §§ 78 ff. GOBT),
- c) die Beteiligung des Bundesrates (Art. 77 II - IV GG).

Im Anschluss daran steht fest, ob das Gesetz zustande gekommen ist (Art. 78 GG).

- d) Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten (Art. 82 I 1 GG).

3. Wer hat das Recht zur Gesetzesinitiative?

Nach Art. 76 I GG

- a) die Bundesregierung (als Kollegium)
- b) der Bundestag (dort die Fraktionen und Gruppen)
- c) der Bundesrat.

Etwa drei Viertel der Gesetzesvorlagen stammen von der Bundesregierung.

4. Was ist bei Gesetzesinitiativen der Bundesregierung zu beachten?

Die Bundesregierung muss eine Gesetzesvorlage, bevor sie diese dem Bundestag zuleitet, dem Bundesrat gemäß Art. 76 II GG zur Stellungnahme zuleiten. Wird hiergegen verstoßen, ist ein so zustande gekommenes Gesetz **nicht verfassungswidrig und nichtig**; die h.M. betrachtet Art. 76 II GG als **Ordnungsvorschrift**. Die Bundesregierung kann weiterhin Art. 76 II GG umgehen, indem sie veranlasst, dass ein von ihr ausgearbeiteter Gesetzentwurf von einer der Regierungsfractionen im Bundestag, also aus der Mitte des Bundestages, eingebracht wird.

5. Wie wird im Bundestag mit einer Gesetzesvorlage verfahren?

Nach § 78 I GOBT werden Gesetzentwürfe in drei Beratungen behandelt. In der ersten Lesung erfolgt keine Aussprache, sondern nur die Überweisung an die zuständigen Ausschüsse. Nach dem Abschluss der Ausschussberatungen findet im Plenum eine zweite Lesung statt, in der eine Aussprache stattfinden kann und Änderungsanträge gestellt werden können. Ist dies nicht der Fall, schließt sich sogleich die dritte Lesung an, in der eine allgemeine Aussprache erfolgen kann, wenn in zweiter Lesung keine Aussprache stattgefunden hat. Nach dem Schluss der dritten Lesung wird über den Gesetzentwurf abgestimmt. Fasst der Bundestag dabei einen Gesetzesbeschluss, so ist dieser gemäß Art. 77 I 2 GG unverzüglich an den Bundesrat weiterzuleiten.

6. Welche Alternative stellt sich im Bundesrat?

Das weitere Verfahren im Bundesrat hängt davon ab, ob das Gesetz ein **Einspruchsgesetz** oder ein **Zustimmungsgesetz** ist. Für Zustimmungsgesetze gelten die Absätze 2 und 2a, für Einspruchsgesetze gelten die Absätze 2, 3 und 4 von Art. 77.

7. Wann ist ein Gesetz ein Zustimmungsgesetz, wann ein Einspruchsgesetz?

Ein **Zustimmungsgesetz** liegt vor, wenn das Gesetz, und sei es nur mit einer Bestimmung, unter einen der **Zustimmungsvorbehalte des Grundgesetzes** subsumiert werden kann. Ein Einspruchsgesetz liegt vor, wenn dies nicht der Fall ist. Grundsätzlich sind Bundesgesetze darum Einspruchsgesetze.

8. Welche Zustimmungsvorbehalte kennt das Grundgesetz?

Zustimmungsvorbehalte sind über das ganze Grundgesetz verstreut. Systematisierungen haben deshalb nur einen begrenzten Wert. Mit dieser Maßgabe kann man drei Gruppen von Zustimmungsvorbehalten unterscheiden, die wichtig sind:

- a) Nach Art. 79 II GG sind **verfassungsändernde Gesetze** zustimmungsbedürftig.
- b) Bundesgesetze, die in die **Verwaltungsorganisation und das Verwaltungsverfahren** der Bundesländer eingreifen, sind nach Art. 84 I 5 GG zustimmungsbedürftig, wenn der Bund eine Abweichungsbefugnis der Länder ausschließt.
- c) Gesetze, welche die **Finanzausstattung der Länder** betreffen oder für diese mit Kosten verbunden sind, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Kein Zustimmungsgesetz ist jedoch das Haushaltsgesetz des Bundes, weil damit dieses nur eine Ermächtigung an die Bundesregierung darstellt, gemäß dem Haushaltsplan zu verfahren.

9. Nennen Sie Unterschiede zwischen Einspruchs- und Zustimmungsgesetzen!

Diese Unterscheidung betrifft die **Beteiligung des Bundesrates an der Gesetzgebung** des Bundes.

- a) Bei Einspruchsgesetzen hat der Bundestag **das letzte Wort** (Art. 77 IV, 78 GG).
- b) Bei **Zustimmungsgesetzen** der Bundesrat (Art. 77 II, 78 GG).

Einspruchsgesetze können ohne ein Votum des Bundesrates zustande kommen, das Zustandekommen von **Zustimmungsgesetzen** setzt ein positives Votum des Bundesrates voraus.

Bei **Einspruchsgesetzen** kann und braucht nur der Bundesrat den Vermittlungsausschuss anzurufen; bei **Zustimmungsgesetzen** steht dieses Recht auch dem Bundestag und der Bundesregierung zu.

Bei **Zustimmungsgesetzen** hat der Bundesrat die Wahl zwischen Zustimmung, Ablehnung und Anrufung des Vermittlungsausschusses; bei **Einspruchsgesetzen** hat der Bundesrat die Wahl zwischen der Anrufung des Vermittlungsausschusses und dem Passierenlassen des Gesetzes.

10. Was bedeuten Ausfertigung und Verkündung?

Ausfertigen bedeutet das Herstellen einer Urschrift des Gesetzes, also einer Fassung, bei der geprüft ist, dass **Gesetzesbeschluss und Urkundeninhalt übereinstimmen**. Verkündung bedeutet die Veröffentlichung des ausgefertigten Gesetzes in einem dafür vorgesehenen Organ, bei Bundesgesetzen in Bundesgesetzblatt.

11. Was ist ein formelles, was ein materielles Gesetz?

- a) Ein **förmliches Gesetz** ist jeder **Rechtsakt**, der von den Organen der Legislative, im Bund also von Bundestag und Bundesrat, **in dem verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren**, beim Bund im Verfahren nach den Art.

76 ff. GG, erlassen worden ist, ohne Rücksicht auf seinen Inhalt. **Keine förmlichen Gesetze** sind die **Verfassung** und das **von der Exekutive erlassene Recht**

- b) **Materielles Gesetz** ist **jede Rechtsnorm**, die allgemein - d.h. für die Bürger und für die Gerichte - verbindlich ist, ohne Rücksicht auf ihr Zustandekommen. Formelle Gesetze sind zumeist auch materielle Gesetze (Ausnahmen: Haushaltsgesetz, Zustimmungsgesetz zu einem völkerrechtlichen Vertrag). Materielle Gesetze sind nicht notwendig auch formelle Gesetze. Beide Begriffe schließen einander nicht aus, sondern überschneiden sich weitgehend. Beispiele für rein materielle Gesetze sind die Verfassung, Rechtsverordnungen und sonstiges Recht der Exekutive (z.B. Satzungen).

12. Was versteht man unter einer Rechtsverordnung, was unter einer Satzung?

- a) Die **Rechtsverordnung** ist **Recht der unmittelbaren Staatsverwaltung**. Mit Rechtsverordnungen entlastet die unmittelbare Staatsverwaltung das Parlament bei der Regelung von Angelegenheiten der Allgemeinheit.
- b) Die **Satzung** ist **Recht der mittelbaren Staatsverwaltung**. In Satzungen regeln Selbstverwaltungsträger ihre eigenen Angelegenheiten.

Für die Rechtsverordnung gilt Art. 80 GG, für die Satzung nicht, auch nicht analog.

13. Was versteht man unter der unmittelbaren, was unter der mittelbaren Staatsverwaltung?

Der Unterschied zeigt sich, wenn man nach der juristischen Person fragt, die hinter der Verwaltung steht.

- a) Träger der **unmittelbaren Staatsverwaltung** ist die juristische Person "Staat", im Bundesstaat entweder der **Bund** oder ein **Land**.
- b) Träger der **mittelbaren Staatsverwaltung** sind **selbständige juristische Personen**, wobei das öffentliche Recht drei Typen solcher juristischer Personen kennt:
- die **Körperschaft**,
 - die **Anstalt** und
 - die **Stiftung**.

In der Rechtsfähigkeit der Träger der mittelbaren Staatsverwaltung kommt **Verselbständigung gegenüber der unmittelbaren Staatsperson** zum Ausdruck. Diese Verselbständigung als rechtliche Konstruktion soll Selbstverwaltung ermöglichen. **Träger der mittelbaren Staatsverwaltung sind darum Selbstverwaltungsträger**.

14. Was versteht man unter Verwaltungsvorschriften?

Verwaltungsvorschriften sind **Binnenrecht der Verwaltung**, wobei hier die Unterscheidung in unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung irrelevant ist.

- a) Verwaltungsvorschriften sind **keine förmlichen Gesetze**, weil sie von Stellen der Verwaltung erlassen werden.

- b) Verwaltungsvorschriften sind **keine materiellen Gesetze**, weil sie nicht allgemein, sondern nur im Binnenbereich der Verwaltung verbindlich sind.
- c) Verwaltungsvorschriften dürfen wegen ihres beschränkten Geltungsbereichs von der Verwaltung **ohne gesetzliche Ermächtigung** erlassen werden; dies ist ein weiterer Unterschied zu Rechtsverordnung und Satzung. Verwaltungsvorschriften werden insbesondere erlassen, um die **Einheitlichkeit des Verwaltungsvollzugs** von Gesetzen sicherzustellen (Beispiel: Verwarnungsgeld-Katalog).

15. Wie lautet die Kernaussage der Wesentlichkeitstheorie?

Nach der Wesentlichkeitstheorie müssen im normativen Bereich die **wesentlichen Entscheidungen durch förmliches Gesetz** getroffen werden und **dürfen nicht der Exekutive** zur Regelung durch Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift **überlassen bleiben**. "Wesentlich" ist insbesondere das, was für die Ausübung von Grundrechten wesentlich ist. **Grundlage der Wesentlichkeitstheorie sind das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip**. Die Wesentlichkeitstheorie begründet keinen umfassenden Parlamentsvorbehalt: Sie gilt nur im normativen Bereich und schließt nicht aus, dass Einzelfallentscheidungen, auch soweit sie wesentlich sind, von der Exekutive getroffen werden.

16. Wann kann es zu verfassungswidrigem Verfassungsrecht kommen?

Wenn verfassungsändernde Gesetze mit Art. 79 III GG kollidieren.

17. Welche Arten von Gesetzgebung des Bundes gibt es?

Nach Art. 70 II GG gibt es **ausschließliche** und **konkurrierende** Bundesgesetzgebung. Die Grundsatzgesetzgebung, z.B. nach Art. 109 III GG, kommt hier hinzu, ebenso die ungeschriebenen Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes. Im Rahmen der ungeschriebenen Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes unterscheidet man die **Kompetenzen kraft Sachzusammenhangs**, die **Annex-Kompetenzen** und die **Kompetenzen kraft Natur der Sache**.

18. Wo sind diese Arten der Gesetzgebung geregelt?

- a) Die ausschließliche Gesetzgebung ist geregelt in Art. 71 und 73 GG; überdies begründen an den Bund gerichtete Gesetzgebungsaufträge **ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen** des Bundes, z.B. Art. 21 III GG; schließlich sind die **Kompetenzen kraft Natur der Sache** ausschließliche Kompetenzen.
- b) Die **konkurrierende Gesetzgebung** ist geregelt in den Art. 72, 74 GG.
- d) **Sachzusammenhangs- und Annexkompetenz** sind ausschließliche oder konkurrierende Kompetenzen, je nachdem, wo sie anknüpfen.
- e) Die Verteilung der **Gesetzgebungskompetenzen für das Steuerrecht** ist in Art. 105 GG gesondert geregelt.

19. Welche Grundsätze gelten für die Zuordnung eines Gesetzes zu den Kompetenztiteln?

Bundes- und Landeskompetenzen werden grundsätzlich lückenlos und überschneidungsfrei abgegrenzt, **eine Materie kann regelmäßig nur entweder dem Bund oder den Ländern zugewiesen** sein. Allerdings gibt es zwischenzeitlich zahlreiche Materien mit Abweichungskompetenzen der Länder. Dies gilt nicht nur für Art. 84 I 2 GG, sondern gerade auch im Bereich des Art. 72 III GG.

Innerhalb der Kompetenzsphären von Bund und Ländern kann ein Gesetz mehreren Kompetenztiteln zugeordnet werden. Einzelne Kompetenzmaterien werden nach dem Herkommen und der vorhandenen Gesetzssystematik definiert.

20. Wie muss Art. 31 GG richtig lauten?

"Kompetenzgemäßes Bundesrecht bricht kompetenzgemäßes Landesrecht." (außer: Dem Land steht eine Abweichungsbefugnis zu. Dann bricht Landesrecht das Bundesrecht.)

21. Was regeln die Art. 83 ff. GG?

- a) Erstens wird dort geregelt, wer die Bundesgesetze ausführt, der Bund oder die Länder.
- b) Zweitens wird dort geregelt, wie die Bundesverwaltung strukturiert ist. Dass die Landesgesetze von den Ländern ausgeführt werden, folgt aus Art. 30 GG. Zur Landesverwaltung enthält das GG nur wenige Regelungen, z.B. die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 II GG).

22. Welche Arten der Ausführung von Bundesgesetzen kennt das Grundgesetz?

- a) Die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder als eigene Angelegenheit (Art. 84), nach Art. 83 der Regelfall.
- b) Die Bundesauftragsverwaltung, d.h. die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder im Auftrage des Bundes (Art. 85).
- c) Die bundeseigene Verwaltung (Art. 87 ff.). Diese ist einzuteilen in
 - die unmittelbare Bundesverwaltung mit **eigenem Verwaltungsunterbau**,
 - die unmittelbare Bundesverwaltung durch **Bundesoberbehörden** und
 - die mittelbare Bundesverwaltung durch **Körperschaften, Anstalten und Stiftungen** des öffentlichen Rechts.

VII. Der Bundestag und seine Ausschüsse

1. Welche Funktionen hat der Bundestag?

- a) Gesetzgebungsfunktion (im Zusammenhang damit Mitwirkung bei der Europäischen Union, Budgethoheit)
- b) Wahlfunktion
- c) Kontrollfunktion

- d) Repräsentationsfunktion.

2. Worin äußert sich die Wahlfunktion?

- a) Art. 63 GG - Wahl des **Bundeskanzlers**, nicht der Bundesminister.
- b) Art. 94 I GG - Wahl der **Hälfte der Bundesverfassungsrichter**.
- c) Art. 54 III GG - Wahl des **Bundespräsidenten** durch die Bundesversammlung, die **zur Hälfte aus Mitgliedern des Bundestages** besteht.

3. Worin äußert sich die Kontrollfunktion des Bundestages?

- a) Im **Zitierrecht** (Art. 43 I GG)
- b) im **Enquêterecht** (Art. 44 GG)
- c) im **Interpellationsrecht** (§§ 100 ff. GOBT)
- d) im **konstruktiven Misstrauensvotum** (Art. 67 GG)
- e) in der Befugnis zu **schlichten Parlamentsbeschlüssen**.

4. Welche Mehrheitserfordernisse gelten bei Abstimmungen im Bundestag?

Nach Art. 44 II 1 GG grundsätzlich die **einfache Mehrheit der Anwesenden**, wobei die Beschlussfähigkeit trotz § 45 I GOBT unterstellt wird, es sei denn, das Gegenteil wird ausdrücklich festgestellt. Die wichtigste Abweichung ist das Erfordernis einer **Kanzlermehrheit** nach Art. 63 II GG (vgl. hierzu die Definitionsnorm des Art. 121 GG). Kombination unterschiedlicher Quoren in Art. 77 IV GG.

5. Welche Ausschüsse gibt es im Bundestag?

- a) **obligatorische Ausschüsse** (Auswärtiger Ausschuss, Europaausschuss, Petitionsausschuss)
- b) **fakultative Ausschüsse** (alle übrigen der insgesamt 22 Ausschüsse des Bundestages)
- c) **beratende und beschließende Ausschüsse** (Beispiel zu letzterem: Haushaltsausschuss bei Sperrvermerk im Haushaltsplan).

6. Welche Grenzen sind dem Enquêterecht des Bundestages gezogen?

- a) Der Bundestag muss sich innerhalb des **Kompetenzbereichs des Bundes** (in Abgrenzung zu den Ländern) halten.
- b) Er darf **nicht in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung** eindringen, z.B. nicht die Vorlage von Kabinettsprotokollen verlangen.
- c) Er darf sich **nicht in laufende gerichtliche Verfahren einmischen**.
- d) Er darf sich **nicht** mit Vorgängen aus der Verwaltung **ohne politische Bedeutung** beschäftigen.
- e) Er darf in den **grundrechtlich-gesellschaftlichen Bereich** nur eindringen, soweit es dafür ein **öffentliches Interesse** gibt (z.B. Verwendung von Subventionen, Erlangung von Steuervergünstigungen).

7. Darf ein Untersuchungsausschuss in Grundrechte eingreifen?

Ja, Art. 44 II GG in Verbindung mit den Regelungen der StPO geben dazu eine Ermächtigung.

VIII. Die Bundesregierung

1. Woraus besteht die Bundesregierung?

Nach Art. 62 GG aus dem **Bundeskanzler und den Bundesministern**. Die Zahl der Bundesminister ist verfassungsrechtlich nicht festgelegt; sie unterliegt der Organisationsgewalt des Bundeskanzlers (Art. 64 I GG). Man unterscheidet die **fünf klassischen Ressorts** (Auswärtiges Amt, Bundesministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen, der Verteidigung) von den sonstigen Ressorts.

2. Welches Anliegen verfolgt das Grundgesetz bei Art. 63 GG?

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Zeit der Weimarer Republik geht es dem Grundgesetz um eine **stabile Regierung, die das Vertrauen des Parlamentes genießt** und dort über eine sichere Mehrheit verfügt.

3. Welche Rolle spielt bei der Kanzlerwahl der Bundespräsident?

Er hat ein **Vorschlagsrecht**, das er aber wegen Art. 63 III GG nach Maßgabe der Kräfteverhältnisse im Bundestag ausübt. Er hat die Pflicht, einen mit **Kanzlermehrheit** Gewählten zum Bundeskanzler zu ernennen. Nur wenn im dritten Wahlgang keine Kanzlermehrheit, sondern lediglich eine relative Mehrheit zustande kommt, hat der Präsident eigene Entscheidungsgewalt: Er kann zwischen der Ernennung des Minderheitskanzlers und der Parlamentsauflösung wählen.

4. In welcher Weise kann das Amt des Bundeskanzlers enden?

- a) Mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages (Art. 69 II GG - Regelfall)
- b) durch Rücktritt oder Tod
- c) durch konstruktives Misstrauensvotum (Art. 67 GG)
- d) durch eine negative Antwort auf eine Vertrauensfrage und anschließende Parlamentsauflösung (Art. 68 GG).

5. Gibt es ein Selbstauflösungsrecht des Bundestages?

Nein! Insbesondere eröffnet Art. 68 GG nicht den Weg zu Neuwahlen durch eine negative Antwort des Bundestages auf eine Vertrauensfrage des Bundeskanzlers trotz bestehenden Vertrauens (fingierte Auflösungslage).

6. Wer ernennt und entlässt die Bundesminister?

Nach Art. 64 I GG der Bundespräsident. Er ist dabei **an die Vorschläge des Bundeskanzlers gebunden**. Jeder Minister ist zwar dem Parlament verantwortlich; trotzdem kann das Parlament rechtlich nicht einzelne Minister stürzen.

7. Nach welchen Rechtsprinzipien arbeitet die Bundesregierung?

Vgl. hierzu Art. 65 GG.

- a) **Kanzlerprinzip** (Richtlinienkompetenz nach Satz 1, Geschäftsleitungsbefugnis nach Satz 4, Organisationsgewalt nach Art. 64 I GG)
- b) **Ressortprinzip** nach Satz 2
- c) **Kollegialprinzip** nach Satz 3.

Die Befugnisse der Bundesregierung als Kollegium ergeben sich aus Einzelregelungen, die über das GG verstreut sind, z.B. das Gesetzesinitiativrecht nach Art. 76 I GG.

8. Worin besteht die Doppelstellung eines Bundesministers?

Er ist **Regierungsmitglied** und **Verwaltungschef**. Die Bundesministerien sind oberste Bundesbehörden, denen jeweils Bundesoberbehörden, Bundesmittelbehörden und untere Bundesbehörden nachgeordnet sind.

IX. Der Bundespräsident

1. Welche Funktionen hat der Bundespräsident?

Der Bundespräsident hat eine "Notar"-Funktion, eine politische Reservefunktion und eine Integrationsfunktion. Notarfunktion bedeutet, dass die Wirksamkeit wichtiger staatlicher Rechtsakte (Gesetze, Kanzlerernennung) von der Vornahme durch den Bundespräsidenten abhängt. Reservefunktion bedeutet, dass der Bundespräsident in politischen Krisensituationen Entscheidungsbefugnisse zu deren Bewältigung besitzt (Beispiele: Art. 63 IV, 68 I GG). Integrationsfunktion bedeutet, dass der Bund den Staat als Einheit darstellt.

2. Worin kommt die Abhängigkeit des Bundespräsidenten von der Bundesregierung am deutlichsten zum Ausdruck?

In dem Erfordernis der Gegenzeichnung (Art. 58 Satz 1 GG). Gegenzeichnung bedeutet Zustimmung und Übernahme der parlamentarischen Verantwortlichkeit.

3. Steht dem Bundespräsidenten bei der Ausfertigung eines Bundesgesetzes das Recht zu, dessen Verfassungsmäßigkeit zu prüfen?

Nach herrschender Meinung steht dem Bundespräsidenten ein **formelles Prüfungsrecht** zu, d.h. er darf prüfen, ob ein Bundesgesetz verfahrensfehlerfrei zustande gekommen ist und ob dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zusteht.

Nach umstrittener Ansicht steht dem Bundespräsidenten **darüber hinaus ein materielles Prüfungsrecht** zu, d.h. er darf prüfen, ob das Gesetz inhaltlich mit

dem Grundgesetz in jeder Hinsicht vereinbar ist. Überwiegend ist man der Ansicht, dass dem Prüfungsrecht eine Prüfungspflicht nur in evidenten Fällen entspricht.

X. Das Rechtsstaatsprinzip

1. Nennen sie Unterprinzipien des Rechtsstaatsprinzips?

- a) Die **Gewaltenteilung** (Art. 20 II 2);
- b) die **Verfassungsbindung aller staatlichen Gewalt** (Art. 20 III, 1 III);
- c) die **Gesetzmäßigkeit der Verwaltung** (Art. 20 III), sie umfasst den **Vorrang und den Vorbehalt des Gesetzes**;
- d) die **Gewährleistung von Grundrechten** (Freiheits-, Gleichheits- und Justizgrundrechten)(Art. 19 ff.);
- e) die **Garantie effektiven Rechtsschutzes** (Art. 19 IV);
- f) die **Prinzipien des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit**;
- g) die **Forderung nach Gerechtigkeit** (Art. 20 III)
- h) **Staatshaftung**

2. Was ist mit funktioneller, institutioneller und personeller Gewaltenteilung gemeint?

- a) **Funktionelle Gewaltenteilung** meint, dass zwischen den Staatstätigkeiten der Gesetzgebung, der Gesetzesvollziehung und der Rechtsprechung unterschieden werden muss.
- b) **Institutionelle Gewaltenteilung** meint, dass den so unterschiedenen Staatstätigkeiten unterschiedliche Staatsorgane zugeordnet werden:
 - Organe der Gesetzgebung (Bundestag und Bundesrat),
 - Organe der Vollziehung (Bundesregierung, Bundespräsident und Bundesrat)
 - Gerichte, auf Bundesebene das Bundesverfassungsgericht und die in Art. 95 I GG genannten obersten Gerichtshöfe des Bundes.
- c) **Personelle Gewaltenteilung** wird hergestellt durch **Ineligibilitäten** und **Inkompatibilitäten**, die ausschließen sollen, dass dieselben natürlichen Personen für unterschiedliche Staatsgewalten handeln.

3. Welche Anforderungen stellt das Rechtsstaatsprinzip an ein förmliches Gesetz?

Das Gesetz muss hinreichend bestimmt sein. Einzelfallgesetze sind die rechtfertigungsbedürftige Ausnahme. Rückwirkungen unterliegen aus Gründen des Vertrauensschutzes Beschränkungen; dabei ist zwischen echten und unechten Rückwirkungen zu unterscheiden.

4. Welche Anforderungen ergeben sich aus dem Rechtsstaatsprinzip an die Gesetzgebung?

- a) Gesetze müssen hinreichend bestimmt sein;

- b) Gesetze, die Einzelfälle regeln, sind nur beschränkt zulässig (Art. 19 I 1 GG bei grundrechtseingreifenden Gesetzen; im übrigen muss ein sachlicher Grund für die gesetzliche Regelung eines Einzelfalles vorliegen)
- c) rückwirkende Gesetze sind nur beschränkt zulässig.

5. Was bedeuten echte Rückwirkung und Rückbewirkung von Rechtsfolgen?

Beide Begriffe bedeuten dasselbe, nämlich einen **nachträglichen ändernden Eingriff in abgeschlossene, der Vergangenheit angehörende Tatbestände** durch den Gesetzgeber.

Echte Rückwirkungen verstoßen gegen das Rechtsstaatsprinzip, es sei denn, der Bürger musste mit ihnen rechnen, das geänderte Recht war verworren oder gar verfassungswidrig oder sie werden von zwingenden Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt.

6. Was bedeuten unechte Rückwirkung und tatbestandliche Rückanknüpfung?

Beide Begriffe bedeuten dasselbe, nämlich eine **Einwirkung des Gesetzgebers auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte für die Zukunft**, durch die eine Vermögensdisposition nachträglich entwertet wird.

Eine unechte Rückwirkung ist mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar, es sei denn, dass das Vertrauensschutzinteresse des Bürgers das Rückwirkungsinteresse des Gesetzgebers überwiegt.

7. Welche Anforderungen gelten für verfassungsändernde Gesetze?

Gemäß Art. 79 I 1 GG muss durch sie der Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich geändert werden. Gemäß Art. 79 II GG bedürfen sie der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und der Stimmen des Bundesrates. Gemäß Art. 79 III GG dürfen bestimmte, dort abschließend genannte Grundsätze der Verfassung nicht geändert werden; es kommt hinzu, dass Art. 79 III GG selbst nicht geändert werden darf.

8. Was ist verfassungswidriges Verfassungsrecht?

Hierunter versteht man Verfassungsänderungen, die mit Art. 79 III GG unvereinbar sind.

9. Was versteht man unter dem Vorbehalt des Gesetzes?

Der Staat benötigt für sein Handeln grundsätzlich eine gesetzliche Grundlage.

10. Was versteht man unter dem Vorrang des Gesetzes?

Höherrangiges Recht geht dem Recht unterer Stufe vor.

11. Was umfasst die Garantie effektiven Rechtsschutzes?

Die Gewährleistung, staatliches Handeln zur Prüfung bei den Gerichten zu stellen, um so die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und der Verfassung kontrollieren zu lassen.

XI. Die Finanzverfassung

1. Was regeln die Art. 104a ff. GG?

Die Art. 104a bis 109 GG regeln die Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (**Finanzverfassung**), die Art. 109 bis 115 GG regeln das Haushaltswesen des Bundes (**Haushaltsverfassung**).

2. Aus welchen vier Regelungsteilen besteht die bundesstaatliche Finanzverfassung?

- a) Finanzierungszuständigkeit, insbesondere dem Konnexitätsprinzip in Art. 104a I GG.
- b) Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten für das Steuerrecht in Art. 105 GG.
- c) Verteilung der Verwaltungszuständigkeiten im Steuerrecht in Art. 108 GG.
- d) Verteilung der staatlichen Einnahmen (Ertragshoheit)(Art. 106 und 107).

3. Was ist in den Art. 106 und 107 GG im einzelnen geregelt?

- a) Der primäre vertikale Finanzausgleich (Verteilung zwischen dem Bund und der Gesamtheit der Länder; Art. 106).
- b) Der primäre horizontale Finanzausgleich (Verteilung im Verhältnis der Länder untereinander; Art. 107 I).
- c) Der sekundäre horizontale Finanzausgleich (Länderfinanzausgleich im engeren Sinne; Art. 107 II 2, 3).
- d) Der sekundäre vertikale Finanzausgleich (Ergänzungszuweisungen des Bundes; Art. 107 II 3).

Dieses System wird komplettiert durch Leistungen des Bundes an die Länder gemäß Art. 91a, 91b und 104a IV GG.

4. Was sind Steuern?

Steuern sind Geldleistungen, die **nicht** eine **Gegenleistung für eine besondere Leistung** darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen (Bund, Länder, Gemeinden, Kirchen) zur **Erzielung von Einnahmen allen auferlegt** werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht anknüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein. So § 3 I Abgabenordnung; diese Definition trifft auch auf den verfassungsrechtlichen Steuerbegriff zu. **Steuern sind zu unterscheiden von Gebühren, Beiträgen und Sonderabgaben.**